

Filmförderungsanstalt

- Bundesanstalt des öffentlichen Rechts -

Beschluss des Verwaltungsrates vom 22. September 2000
zu § 53a Abs. 1 Nr. 2a FFG „**Jugendfilme**“

Jugendfilme im Sinne von § 53a Abs. 1 Nr. 2a FFG sind Filme, die von der FSK ab 12 Jahre freigegeben und von der Unterkommission Video als Jugendfilme eingestuft worden sind.